



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

| | | |
|---------------|---------------------------------------|--------|
| Jahrgang 2022 | Heilbad Heiligenstadt, den 13.12.2022 | Nr. 65 |
|---------------|---------------------------------------|--------|

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Öffentliche Stellenausschreibung

Sachbearbeiter Bauleitplanung (m/w/d) im Bauaufsichtsamt ... 830

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“, Vorm Pfaffenstiege 8, 37327 Leinefelde-Worbis

Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" für das Wirtschaftsjahr 2023 ... 832

Veröffentlichungsvermerk

Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ für das Wirtschaftsjahr 2023 ... 833

Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf, Hauptstraße 3, 37351 Helmsdorf

Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf ... 833

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf für das Jahr 2023 ... 835

Trinkwasserzweckverband Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, Spitzmühle 1, 37359 Großbartloff

Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ für das Wirtschaftsjahr 2023 ... 837

Veröffentlichungsvermerk

Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverbandes“ für das Wirtschaftsjahr 2023 ... 838

3. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über all-gemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes vom 30.11.2004

Zweckverband Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, Spitzmühle 1, 37359 Großbartloff

Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ Spitzmühle 1, 37359 Großbartloff ... 839

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Büro des Landrates Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden.
Tel.: 03606 650-1050 / -1051 / -1052 / -1053;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,

auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Öffentliche Stellenausschreibung

Sachbearbeiter Bauleitplanung (m/w/d) im Bauaufsichtsamt

Der Landkreis Eichsfeld beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines

Sachbearbeiters Bauleitplanung (m/w/d) im Bauaufsichtsamt

in **Vollzeitbeschäftigung (39,5) unbefristet** zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a. folgende Schwerpunkte:

- **Bauleitplanung**
 - Stellungnahme des Landkreises Eichsfeld zu Bauleitplanungen, städtebaulichen Satzungen, Planungen Dritter als Träger öffentlicher Belange (als Bündelungsbehörde)
- **Prüfung Bauleitpläne**
 - Prüfung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen auf Rechtmäßigkeit
- **Stellungnahmen an Fachbehörden**
 - Verfahren nach Bundes – Immissionsschutzgesetz, Wassergesetzen, Naturschutzgesetzen, Gaststättenrecht, Versammlungsstättenrecht, etc.
- **Beurteilung von Einzelvorhaben**
 - Bauplanungsrechtliche Beurteilungen von Einzelvorhaben im Rahmen von Bauvoranfragen, Baugenehmigungsverfahren, Genehmigungsfreistellungsverfahren
 - ordnungsbehördliche Verfahren, Widerspruchs- und Klageverfahren, Petitionen
 - materielle Rechtmäßigkeit von verfahrensfreien Vorhaben, Erteilung Auskünfte/ Beratung von Bauherren, Planern und Kommunen

Die Bewerber (m/w/d) müssen ein abgeschlossenes Studium im Bauwesen, vorzugsweise der Fachrichtung Stadt- und Raumplanung/Regionalplanung (Bachelor, Master, Dipl.-Ing. (FH) oder Dipl.-Ing.) besitzen.

Gute EDV-Kenntnisse, die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen, der Besitz der Fahrerlaubnis (Klasse B) sowie die Bereitschaft das Privatfahrzeug auch für dienstliche Zwecke zu nutzen werden vorausgesetzt.

Wünschenswert sind Kenntnisse im Bereich der/des Baugesetzbuches, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung, Thüringer Bauordnung, Raumordnungsgesetz, -verordnung, Thüringer Landesplanungsgesetz, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Bundes-Naturschutzgesetz, Thüringer Naturschutzgesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Thüringer Wassergesetz, Bundesfernstraßengesetz, Thüringer Straßengesetz, Thüringer Denkmalschutzgesetz, Luftverkehrsgesetz, Verwaltungsgerichtsordnung sowie des Verwaltungsverfahrensgesetze.

Gesucht werden engagierte, belastbare und flexibel einsetzbare Mitarbeiter (m/w/d), die sich auf unterschiedliche Situationen einstellen können, über ein gutes Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen, kommunikative und beraterische Fähigkeiten, Verhandlungsgeschick, Verantwortungsbewusstsein, Leistungsbereitschaft, Teamfähigkeit sowie gute mündliche und schriftliche Kommunikationskompetenz verfügen.

Bei einer Einstellung in das Beschäftigungsverhältnis, erfolgt die Eingruppierung in die **Entgeltgruppe 10 TVöD**.

Falls Sie den Anforderungen der Stelle entsprechende Qualifikation vorweisen können und Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie Ihre Bewerbung ausschließlich online über das **Bewerbermanagementportal INTERAMT** (Registrierung notwendig, zum Start Ihrer Online-Bewerbung klicken Sie bitte auf den Button „Online bewerben“ am rechten Rand dieser Seite) **bis zum 26.12.2022 (Bewerbungseingang)** an den **Landkreis Eichsfeld**. Bewerbungen die per Post oder E-Mail eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage:

www.kreis-eic.de/datenschutzerklaerung-fachaemter.html

Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“, Vorm Pfaffenstiege 8,
37327 Leinefelde-Worbis

Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" für das Wirtschaftsjahr 2023

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) in Verbindung mit § 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S.414, 415) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch die Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 17. September 2020 (GVBl. S. 565), erlässt der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich

| | | EUR |
|----|------------------|-----------|
| 1. | im Erfolgsplan | |
| | die Erträge | 1.960.200 |
| | die Aufwendungen | 1.960.200 |
| 2. | im Vermögensplan | |
| | die Einnahmen | 883.500 |
| | die Ausgaben | 883.500 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 265.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 300.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 08.12.2022

Christian Zwingmann
Zweckverbandsvorsitzender

Veröffentlichungsvermerk

Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ für das Wirtschaftsjahr 2023

1. Mit Beschluss Nr. 05 / 2022 vom 24.11.2022 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2023 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Bescheid vom 06.12.2022 auf der Grundlage des § 36 ThürKGG i.V.m. § 59 Abs. 4 und § 63 Abs. 2 ThürKO die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitions-fördermaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung in Höhe von 250.000,00 EUR und der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan gemäß § 3 der Haushaltssatzung in Höhe von 265.000,00 EUR wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
3. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 liegt in der Zeit vom 14.12.2022 – 30.12.2022 (Montag – Donnerstag 8:00 – 15:00 Uhr und Freitag 8:00 – 12:00 Uhr) in den Räumen des Zweckverbandes, Vorm Pfaffenstiege 8, 37327 Leinefelde-Worbis öffentlich aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres kann der Wirtschaftsplan während der allgemeinen Dienstzeiten am Sitz des Verbandes eingesehen werden.

Leinefelde-Worbis, den 08.12.2022

Christian Zwingmann
Verbandsvorsitzender

Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf, Hauptstraße 3,
37351 Helmsdorf

Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

I. 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

Aufgrund des § 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 201) i. V. m. den §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) hat die Verbandsversammlung am 15.11.2022 folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

**§ 3
Grundgebühr**

(2) Die Grundgebühr wird nach der Nenngroße des Wasserzählers berechnet. Sie beträgt bei einem Wasserzähler:

| Nenndurchfluss | Wasserzählergröße | €/Monat netto | €/Monat brutto mit 7 % Umsatzsteuer | €/Jahr netto | €/Jahr brutto mit 7 % Umsatzsteuer |
|--|----------------------------|----------------------|--|---------------------|---|
| - bis max. 5 m ³ /h | Qn 2,5 / Q ₃ 4 | 12,00 | 12,84 | 144,00 | 154,08 |
| - mehr als 5 m ³ /h bis max. 10 m ³ /h | Qn 6 / Q ₃ 10 | 24,75 | 26,48 | 297,00 | 317,79 |
| - mehr als 10 m ³ /h bis max. 20 m ³ /h | Qn 10 / Q ₃ 16 | 39,00 | 41,73 | 468,00 | 500,76 |
| - mehr als 20 m ³ /h bis max. 35 m ³ /h | Qn 15 / Q ₃ 25 | 56,50 | 60,46 | 678,00 | 725,46 |
| - mehr als 35 m ³ /h bis max. 110 m ³ /h | Qn 40 / Q ₃ 63 | 147,00 | 157,29 | 1.764,00 | 1.887,48 |
| - mehr als 110 m ³ bis max. 180 m ³ /h | Qn 60 / Q ₃ 100 | 219,00 | 234,33 | 2.628,00 | 2.811,96 |

Artikel II

Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Helmsdorf, den 09.12.2022

Arnold Metz (Siegel)
Verbandsvorsitzender

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 15.11.2022, Beschluss Nr. 5/2022, hat die Versammlung die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 08.12.2022 die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf genehmigt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Helmsdorf, 09.12.2022

Metz - Siegel -
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf für das Jahr 2023

I. Haushaltssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf für das Wirtschaftsjahr 2023

Auf der Grundlage der §§ 20, 23 und 36 Abs.1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) in Verbindung mit § 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) und den §§ 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06. September 2014 (GVBl. Nr. 19, S. 642), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2020 (GVBl. S. 565) beschließt die Verbandsversammlung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich:

| | | |
|----|------------------|----------------|
| 1. | im Erfolgsplan | |
| | die Erträge | 1.676.800,00 € |
| | die Aufwendungen | 1.676.800,00 € |
| 2. | im Vermögensplan | |
| | die Einnahmen | 697.674,00 € |
| | die Ausgaben | 697.674,00 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 442.215,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 180.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 279.466,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Helmsdorf, 09.12.2022

Metz
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 15.11.2022, Beschluss Nr. 2/2022, hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2023 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 06.12.2022
 - den Gesamtbetrag der Kreditaufnahme zur Finanzierung von Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 442.215,00 €,
 - den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan in Höhe von 180.000,00 €,
 - den Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 279.466,00 €,

gewürdigt.

Die Satzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile:

- Es wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 442.215,00 € genehmigt.
- Es wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan in Höhe von 180.000,00 € genehmigt.

Der in der vorliegenden Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag des Kassenkredites von 279.466,00 € bedarf nur dann der Genehmigung, wenn er ein Sechstel der im Erfolgsplan vorgesehenen Erträge übersteigt. Dies ist in der vorliegenden Haushaltssatzung nicht der Fall. Der festgesetzte Höchstbetrag des Kassenkredites ist somit genehmigungsfrei.

III. Auslegungshinweise

Der Wirtschaftsplan liegt gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung zwei Wochen lang in der Zeit vom 19.12.2022 bis 06.01.2023 in 37351 Helmsdorf, Hauptstraße 3, in unserem Büro, zu den Geschäftszeiten öffentlich aus. Bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2023 wird der Wirtschaftsplan weiter zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Der Wirtschaftsplan kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres während der allgemeinen Sprechzeiten (Mo.-Do. 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr) am Sitz unseres Verbandes in 37351 Helmsdorf, Hauptstraße 3, eingesehen werden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Helmsdorf, 09.12.2022

Metz
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Trinkwasserzweckverband Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband,
Spitzmühle 1, 37359 Großbartloff

Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ für das Wirtschaftsjahr 2023

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S.194, S.201) i. V. m. § 55 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10. 2022 (GVBl. S.414 und 415) und des § 13 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.09.2020 (GVBl. S. 565) erlässt der Trinkwasserzweckverband „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt, er schließt ab

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | im Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen mit | 1.450.000,00 € |
| 2. | im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit | 716.400,00 € |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredit zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Großbartloff, 12.12.2022

König
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Veröffentlichungsvermerk

Haushaltsatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverbandes“ für das Wirtschaftsjahr 2023

1. Mit Beschluss Nr. 4/2021 vom 29.11.2022 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung 2023 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 12.12.2022 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan gewürdigt. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
3. Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 13.12.2022 bis 30.12.2022 in den Räumen des Zweckverbandes 37359 Großbartloff, Spitzmühle 1 zu den Geschäftszeiten, öffentlich aus.

Großbartloff, 12.12.2022

König
Verbandsvorsitzender

3. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes vom 30.11.2004

Die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV des „Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes“ vom 10.11.2009 enthalten folgende Änderungen

5. zu § 10 AVBWasserV – Hauanschluss und Hausanschlusskosten

- 5.4 Das Entgelt für eine Montagestunde beträgt 49,96 € brutto.
- 5.6.1 Diese Kosten sind abhängig von der Länge und Lage der erstellten Anschlussleitung sowie der Tagesaktuellen Materialkosten.

15. zu § 27 AVBWasserV – Zahlung, Verzug Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser

Die Kosten für jede persönliche Vorsprache eines Beauftragten des Zweckverbandes beträgt 49,96 € brutto.

16. zu § 33 AVBWasserV – Einstellung der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung der Versorgung und Wiederinbetriebnahme der Versorgung beträgt 49,96 € brutto.

20. Inkrafttreten

Vorstehende Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen AVBWasserV treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Großbartloff, 29.11.2022

König
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, Spitzmühle 1, 37359 Großbartloff

Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ Spitzmühle 1, 37359 Großbartloff

I. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2021
der mit einer Bilanz in Höhe von 5.509.714,09 €

und

einem Jahresüberschuss in Höhe von 242.711,59 €
abschließt, wird festgestellt und mit Beschluss 01/2022 genehmigt.

2. Gemäß § 8 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung
wird der Jahresüberschuss
in Höhe von 242.711,59 €
auf neue Rechnung vorgetragen

3. Der Werkleitung wird mit Beschluss 02/2022 für das Jahr 2021 Entlastung erteilt.

II. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Obereichsfeldischen Wasserleitungsverband

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbands – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31.12.2021 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierung – und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben ich den Lagebericht des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbands für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichen und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für interne Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang stehen, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet,

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufgedeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Institutes der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Bad Hersfeld, den 11. August 2022

B & H Deutsche Revisionsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

III. Auslegungshinweis

Der Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 13.12.2022 bis 30.12.2022 im Sitz des Zweckverbandes Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband Spitzmühle1, 37359 Großbartloff zu den Geschäftszeiten aus.

Großbartloff, 12.12.2022

König
Verbandsvorsitzender

- Siegel -